

12. Und In summa, der Eydt erfordert das ein Schöppe nicht anders seyn soll, denn ein Färstlicher und Beschützer der Gerechtigkeit, Ein frommer, Tapffer, Heiliger, Auffrichtiger Mann.

13. Sonsten soll auch ein Schöppe Ehrlicher Geburt seyn und einen züchtigen Erbarlichen Wandel in seinem Hause, in Collationen und allenthalben führen, damit er seinem Ampte nicht ein Schensal sey, sondern ein lebendiges Bildt der Zucht, Erbarkeit, Gerechtigkeit und guten Gewissens.

14. Vonn der Schöppen Ampt besonders.

Ein jeder Schöppe, so Offt er Vom Scholzen oder Schöpp Meister durch den Gerichtshohen Verbottet wirdt, ist schuldig Gehorsam zu leisten und zu kommen, Wosern er einheimisch ist Oder ihn Echte noth hindert. In diesem fall soll er gleichwol sich bescheidenlich gegen den Scholzen, oder Schöpp Meister entschuldigen bey der Straffe 4 Gl.

15. Ein Schöppe wenn er in die Dingstelle kömpt, oder in die Morgensprache, soll er seynen bestimmten Orth züchtiglich besetzen bey der Buße 2.

16. Kommet er wenn das Gericht geheget ist, küßet er im Veyding 2 Im Bürgerding und Halsgericht 8.

17. Ein jeder Schöppe soll die gebürliche Form, wie man ein Ding nach dem Recht und dieser Stadt gewonheit zierlich hegen, pflegen (mag) wissen, gebenden Und warumb er vom Richter gefragt wirdt vollensrecken bey Buße 4.

18. Die Schöppen sollen alle Nüchtern seyn wenn sie im Gerichte sitzen, Und sonderlich, da es jemanden an das Leben gehet, bey Willkürlicher Strafe.

19. Sun der Zeit wenn das Ding geheget, oder Eyde gethan werden, sollen die Schöppen bloßhauptig sitzen und keine Handschuch an oder Ueber den Händen haben, weil sie daselbst für Gottes Angesicht treten und Ihn zum Zeugen anruffen bey Buße 8 Gl.

20. Wenn die Schöppen beheget seyn, so sollen sie sitzen auff der Band und Unter sich selber nicht Viel Offenbar reden, Viel weniger einigem Part ichts zureden oder seyne Rede Verbekern, auch keine leichtfertige Schimpffliche Rede mit einsprengen, damit sie Niemandt Parteyisch oder Verdächtig Aufheischen dürffte, bey Buße 8.

21. Kein Schöppe soll von Rechtswegen Ueber einer Sache sitzen und Nichten helfen, da er Raht und That darzugegeben. Er thut anders wieder seinen Eydt.